

Satzung der Stadt Eutin

über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Eutin für ein Gebiet nördlich und nordöstlich des Verkehrskindergartens Lübsche Koppel, südwestlich der Elisabethstraße und östlich des Kleinen Eutiner Sees

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. 2017 Teil I S. 2808), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 788), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 06.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Eutin über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Eutin für ein Gebiet nördlich und nordöstlich des Verkehrskindergartens Lübsche Koppel, südwestlich der Elisabethstraße und östlich des Kleinen Eutiner Sees vom 10.12.2015 wird um 1 Jahr verlängert.

Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre umrandet dargestellt.

Bereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128



§ 2

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 128 der Stadt Eutin in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 07.12.2017

(L.S.)

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Carsten Behnk
Bürgermeister

Hinweise zur vorstehenden Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre und die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre können in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Vorstehende Bekanntmachung, die Satzung über die Veränderungssperre und die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre sind ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de eingestellt.

Eutin, den 07.12.2017

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Carsten Behnk
Bürgermeister